

II-180 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

2.8.1966

58/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 80/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten H a b e r l und Genossen,
betreffend Gewährung von Kinderbeihilfe.

-.--.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen vom 15. Juli 1966, betreffend Gewährung von Kinderbeihilfe, beehre ich mich mitzuteilen, dass nach dem Kinderbeihilfengesetz und dem Familienlastenausgleichsgesetz zum Unterschied von leiblichen Kindern und deren Nachkommen sowie von Stiefkindern und Adoptivkindern als Kinder andere Personen dann gelten - dies sind in der Hauptsache die Pflegekinder -, wenn sie dauernd in den Haushalt des Anspruchswerbers aufgenommen sind und überwiegend auf dessen Kosten unterhalten und, sofern sie minderjährig sind, auch erzogen werden, - ausgenommen Kostkinder.

Die Bedingung der überwiegenden Kostentragung hat der Gesetzgeber überdies auch für alle nichthaushaltszugehörigen minderjährigen Kinder und die volljährigen, in Berufsausbildung stehenden Kinder aufgestellt (§ 1 Abs. 3 lit. a und b Kinderbeihilfengesetz, § 2 Abs. 1 lit. a und b Familienlastenausgleichsgesetz). Daraus ist zu ersehen, dass der Gesetzgeber im Grunde - und entsprechend der Idee des Familienlastenausgleichs - die Beihilfengewährung auf die Kostentragung abstellt und nur hinsichtlich der haushaltszugehörigen minderjährigen leiblichen Nachkommen und Stief- und Adoptivkinder auf die Wahrnehmung dieses Kriteriums verzichtet, weil er in diesen Fällen die Kostentragung als in aller Regel gegeben annimmt.

Von einer gleichartigen Annahme ist der Gesetzgeber bezüglich der Pflegekinder nicht ausgegangen, offenbar in der Erkenntnis, dass Pflegekinder den leiblichen Nachkommen, den Stiefkindern, ja auch den Adoptivkindern in familienrechtlicher Hinsicht nicht gleichgestellt sind. Eine ebensolche unterschiedliche Behandlung der leiblichen Nachkommen, Stief- und Adoptivkinder gegenüber den Pflegekindern hat der Gesetzgeber im Einkommensteuergesetz in bezug auf die Kinderermässigung angeordnet, und diese Differenzierung ist vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1962, Zl. B 55/62, als durch die Unterschiedlichkeit der beiden Gruppen in familienrechtlicher Beziehung sachlich gerechtfertigt bezeichnet worden.

58/A.B.
zu 80/J

- 2 -

Der Gesetzgeber hat aber für das Gebiet des Beihilfenrechtes das Kriterium der überwiegenden Kostentragung durch das Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 251, wesentlich erleichtert, weil seither von der Einkommensteuer befreite eigene Einkünfte des Kindes bei der Prüfung der Frage, ob überwiegende Kostentragung vorliegt, gar nicht in die Betrachtung einzubeziehen sind.

Wegen der bestehenden familienrechtlichen Ungleichartigkeit der beiden Gruppen - leibliche Nachkommen, Stief- und Adoptivkinder einerseits, Pflegekinder andererseits - sehe ich mich nicht in der Lage, dafür zu sorgen, dass Pflegekinder bei Gewährung der Kinderbeihilfe so wie die Gruppe der anderen Kinder behandelt werden.

Die beiden in der Anfrage genannten Beihilfenfälle werde ich desungeachtet prüfen lassen.

-.-.-.-.-.-.-.-.-